

› Merkblatt Geburtsgeld

I. Zweck

Dieses Merkblatt hält die Rechte und Pflichten in Bezug auf das von der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof freiwillig ausgerichtete Geburtsgeld fest.

II. Rechte und Pflichten

1. Neugeborene

Die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof schenkt jeder/jedem Neugeborenen, deren Erziehungsberechtigte bzw. Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Wohnung oder einem Haus der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof wohnen, ein Geburtsgeld, sofern mindestens ein Elternteil Genossenschafter/in ist.

Damit dieses Geburtsgeld ausgerichtet werden kann, muss die Anzeige der Geburt vor dem 1. Geburtstag des Kindes beim Sunnige Hof eingegangen sein.

2. Geburtsanzeige / Kopie der Geburtsurkunde

Auf Mitteilung der Erziehungsberechtigten (Geburtsanzeige / Kopie der Geburtsurkunde) richtet der Sunnige Hof das Geburtsgeld an eine/n Erziehungsberechtigte/n aus. Die Erziehungsberechtigten übermitteln die entsprechenden Auszahlungsinstruktionen.

3. Freiwillige Zuwendung

Das Geburtsgeld ist eine freiwillige Zuwendung der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung des Geburtsgelds.

4. Betrag

Das Geburtsgeld wird einmalig in der Höhe von 250 CHF pro Kind ausgerichtet.

III. Schlussbestimmung

5. Änderungen/Ergänzungen

Dieses Merkblatt kann von der Geschäftsleitung des Sunnige Hof bei Bedarf jederzeit geändert werden.

Genehmigt von der Geschäftsleitung des Sunnige Hof am 21. Juni 2022.